



Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V.

Geschäftsordnung des Auswahlausschusses

(Stand 22.11.2023)

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung des Vereins Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V. die Arbeitsweise, die Entscheidungsfindung sowie das Projektauswahlverfahren des Auswahlausschusses des Vereins dar.

§1 Auswahlausschuss

(1) Gemäß Satzung besteht der Auswahlausschuss aus dem Vorstand und dem Beirat. Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Ausschuss liegt bei mind. einem Drittel.

(2) Im Auswahlausschuss dürfen weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49% Stimmrecht verfügen. Zu Beginn der Förderperiode muss mindestens ein Mitglied des Auswahlausschusses unter 40 Jahre alt sein.

(3) Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Auswahlausschusses oder der von dieser/m mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertretung.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Auswahlausschuss jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

(6) Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dessen Stellvertretung an der Stimmabgabe beteiligt.

(7) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten der/m Vorsitzenden des Auswahlausschusses bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses.

(8) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

(9) Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt



beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(10) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

(11) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlausschusses wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass der Auswahlausschuss nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

(12) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister/in, Landrat/Landrätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.

(13) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlausschusses vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch antragsstellend bzw. Projektträger/in, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.

(14) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



§2 Auswahlkriterien

- (1) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften förderfähig sind.
- (2) Der Auswahlausschuss entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (siehe Anlage zur Geschäftsordnung).
- (3) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (4) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die Mindestpunktzahl gemäß der aktuellen Bewertungsmatrix des jeweiligen Förderprogramms erreicht wird. Eine Förderung von Projekten unterhalb dieses Schwellenwertes ist nicht möglich.
- (5) Für Kleinprojekte nach VwV Förder-ILE wird eine Bagatellgrenze festgelegt. Diese liegt bei 1.000 Euro Zuwendung. Die Bagatellgrenze ist bindend.
- (6) LAG-eigene Vorhaben nach VwV LEADER oder nach VwV Förder-ILE (Förderverfahren Regionalbudget) werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REKs beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.
- (7) Das Regionalmanagement, der Vorstand oder der Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§3 Auswahlentscheidung

(1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt. Ein einzelnes Projekt darf maximal 20% des Gesamtbudgets der LEADER-Förderperiode binden.

(2) Falls zwei oder mehr Vorhaben die gleiche Punktzahl erhalten, wird die Reihenfolge durch folgende Zusatzregelungen bestimmt:

1. Gemeinwohl orientiert (ja/nein, ja ist besser)
2. Handlungsfelder (chronologisch, Handlungsfeld 1 ist am besten)
3. Entwicklungsziele (chronologisch, Entwicklungsziel 1 ist am besten)
4. FIFO Verfahren (First in - First out, Eingang des Antrags, früher ist besser)

Für die Entscheidungsfindung ist die Reihenfolge der genannten Zusatzregelungen ausschlaggebend. Sobald ein Vorhaben in einer Kategorie gewinnt, ist es auf der Priorisierungsliste dem/den anderen Vorhaben vorzuziehen und die folgenden Zusatzregelungen spielen keine weitere Rolle.

(3) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

(4) Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

(5) Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

(6) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung im Anwendungsbereich VwV LEADER wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die jeweils zuständigen Stellen das Regionalmanagement über die Änderung.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlausschusses:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung, sofern diese über 10 % liegt
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

(7) Die vom Auswahlausschuss ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

(8) Nach Abschluss einer Auswahlsitzung informiert das Regionalmanagement die Antragstellenden, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahlsitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Im Einzelnen gilt folgendes Verfahren:

(8.1) Die Antragstellenden der Vorhaben im Anwendungsbereich VwV LEADER, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragstellenden der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 32, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

(8.2) Die Antragstellenden der Vorhaben im Anwendungsbereich VwV Förder-ILE, werden durch das Regionalmanagement über das Ergebnis der Abstimmung informiert. Mit den Antragstellenden, deren Vorhaben zur Förderung ausgewählt wurden, werden anschließend die Verträge geschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des Regionalbudgets werden die folgenden Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen. Hierzu zählen u.a. Prüfung des Förderantrags, Vertragsverhandlungen, Vertragsabschluss, Prüfung des Zahlungsantrags, Kontrolle und Inaugenscheinnahme, Auszahlung und Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen.

Die Antragstellenden der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.

(9) Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlausschusses unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.), als auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare des MLR, Referat 45 zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

(10) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlausschusses sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

(11) Bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben wird sichergestellt, dass weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% Stimmrecht im Auswahlgremium der LAG verfügt.



§4 Aufruf und fristgemäße Einladung

(1) Mit einem Vorlauf von in der Regel mind. 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlausschusses einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können
- Höhe des (EU-)Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

(2) Der Auswahlausschuss wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

§5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung tritt am 22.11.2023 in Kraft und endet mit Beendigung der LEADER-Förderphase (2023-2027). Die bisherigen Geschäftsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Murrhardt, 22.11.2023

Vorsitzende/r des Auswahlausschusses

protokollführende Person